



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG)**

**Federführend ist der Innenminister**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Neufassung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

#### A Problem

Der bisher übliche Zusammenschluss von Freiberuflerinnen oder Freiberuflern - hier: von freischaffend tätigen Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplanern und Ingenieurinnen oder Ingenieuren - in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) genügt häufig nicht mehr den wirtschaftlichen Anforderungen. Vor allem wegen ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit und Publizität ist die GbR für größere Zusammenschlüsse mit zahlreichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und hohem Kapitaleinsatz wenig geeignet. Es geht darum, aus berufsrechtlicher Sicht Zusammenschlüsse in anderen rechtlichen Formen zu regeln.

Die Aufgaben und Pflichten der Kammer gegenüber den Berufsständen der Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure konzentrieren sich stark auf die freiberuflich tätigen Pflichtmitglieder. Andererseits treffen die berufsständischen Pflichten im Wesentlichen nur die Freiberuflerinnen oder Freiberufler. Beides ist nicht länger sachgerecht und zu ändern.

#### B Lösung

1. Der Gesetzentwurf regelt unter berufsrechtlichen Aspekten die Möglichkeiten des Zusammenschlusses freiberuflich tätiger Kammermitglieder in Form von Partnerschaftsgesellschaften oder in Form von Kapitalgesellschaften (vor allem GmbH, Aktiengesellschaft). Die Partnerschaftsgesellschaft ist vom Bundesgesetzgeber als besondere Gesellschaftsform für freie Berufe geschaffen worden. Von ergänzenden berufsrechtlichen Re-

gelingen sieht der Gesetzentwurf deshalb weitgehend ab. Anders verhält es sich bei Kapitalgesellschaften. Bei ihnen besteht die Gefahr, dass der Einfluss reiner Kapitalgeberinnen oder Kapitalgeber die berufsrechtlich geforderte Unabhängigkeit und Neutralität der Freiberuflerinnen oder Freiberufler beeinträchtigt. Deshalb stellt der Gesetzentwurf Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Kapitalgesellschaften, um den Einfluss reiner Kapitalgeberinnen oder Kapitalgeber zu begrenzen.

2. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs über die Eintragung von Partnerschaftsgesellschaften und Kapitalgesellschaften in die Listen der Architekten- und Ingenieurkammer stellen sicher, dass nur Gesellschaften eingetragen werden, die den berufsrechtlichen Anforderungen genügen. Nur diese Gesellschaften dürfen geschützte Berufsbezeichnungen im Namen der Gesellschaft bzw. Firma führen.
3. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Kammer, die Berufsinteressen sämtlicher, in die Listen eingetragener Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure zu fördern; die Beschränkung vor allem auf (freiberuflich tätige) Pflichtmitglieder wird aufgegeben. Insbesondere erhält die Kammer den Auftrag, sich im Wege der Fortbildung um die berufliche Qualifikation nicht nur der Freiberuflerinnen oder Freiberufler, sondern auch der gewerblich und abhängig tätigen Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure zu kümmern. Im Gegenzug erstreckt der Gesetzentwurf die wesentlichen Berufspflichten auf alle Berufsangehörigen ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder der Kammer sind oder nicht.

## **C Alternativen**

Grundlegende Alternativen zur vorgesehenen Fortschreibung des Gesetzes sind nicht ersichtlich. Es besteht gesetzgeberisch zwar die Möglichkeit, auch gewerb-

lich und abhängig tätige Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure noch näher an die Kammer heranzuführen, indem man sie zu Pflichtmitgliedern macht. Hierfür wird jedoch keine Notwendigkeit gesehen. Gegen eine Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft hat sich auch die letzte Kammerversammlung ausgesprochen.

#### **D Kosten- und Verwaltungsaufwand**

Der Kosten- und Verwaltungsaufwand der Kammer steigt, weil sie verstärkt für die gewerblich und abhängig tätigen Berufsangehörigen tätig werden muss. Dem stehen jedoch Einnahmen aus Beiträgen und Seminargebühren gegenüber.

Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, der Kammer die Anerkennung Sachverständiger zu übertragen. Es wird sich hierbei vor allem um Sachverständige handeln, die in zunehmendem Umfang von den unteren Bauaufsichtsbehörden eingeschaltet werden, um weniger Personal vorhalten zu müssen. Die Anerkennung dieser Sachverständigen ist aufwendig. Eine Übertragung auf die Kammer entlastet das Land von Verwaltungsaufgaben. Finanzielle Verpflichtungen entstehen dem Land nicht, da über neue Gebührentatbestände die Kosten der Kammer gedeckt werden.

#### **E Federführung**

Innenministerium

## **Entwurf**

**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG) <sup>1</sup>**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

#### **Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung, Eintragung und Löschung**

- § 1 Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten der jeweiligen Fachrichtung und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners
- § 2 Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs
- § 3 Berufspflichten
- § 4 Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes freischaffend

---

<sup>1</sup> Ersetzt Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 274)

- § 5 Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur
- § 6 Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder Stadtplaner
- § 7 Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder Freischaffender Stadtplaner
- § 8 Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur
- § 9 Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 10 Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung
- § 11 Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft
- § 12 Versagung der Eintragung
- § 13 Löschung der Eintragung
- § 14 Auswärtige Berufsangehörige und Gesellschaften
- § 15 Führung der Listen

**Zweiter Teil**  
**Architekten- und Ingenieurkammer**

- § 16      Rechtsform, Siegelführung
- § 17      Pflichtmitglieder
- § 18      Freiwillige Mitglieder
- § 19      Aufgaben der Kammer
- § 20      Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern
- § 21      Kammerversammlung
- § 22      Vorstand
- § 23      Eintragungsausschuss
- § 24      Ehrenausschuss
- § 25      Ehrenverfahren
- § 26      Maßnahmen im Ehrenverfahren
- § 27      Schlichtungsausschuss
- § 28      Ehrenamt
- § 29      Ablehnungsgründe
- § 30      Organisationssatzung, Wahlsatzung
- § 31      Beitragssatzung und Gebührensatzung
- § 32      Satzung über das Versorgungswerk

- § 33     Finanzwesen
- § 34     Auskunftspflicht
- § 35     Auskünfte, Verarbeitung von Daten
- § 36     Aufsichtsbehörde
- § 37     Verordnungsermächtigung

**Dritter Teil**  
**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 38     Ordnungswidrigkeiten
- § 39     Übergangsvorschriften
- § 40     Änderung der Landesbauordnung
- § 41     Inkrafttreten

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnungen Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurin oder



Beratender Ingenieur sowie über die Errichtung einer Architekten- und Ingenieurkammer (Architekten- und Ingenieurkammergesetz - ArchIngKG)

**Erster Teil**  
**Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung,**  
**Eintragung und Löschung**

§ 1

Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten  
der jeweiligen Fachrichtung  
und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners

(1) Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten, der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners sind in der Fachrichtung

1. Architektur:  
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Bauwerken sowie deren städtebauliche Einbindung,
2. Innenarchitektur:  
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Innenräumen einschließlich der damit verbundenen Änderung von Gebäuden,
3. Landschaftsarchitektur:  
die künstlerische, technische, wirtschaftliche und biologisch-ökologische Freianlagen- und Landschaftsplanung, die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen,

4. Stadtplanung:

die gestaltende, technische, wirtschaftliche, soziale und nachhaltige Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung von Bauleitplänen und sonstigen städtebaulichen Plänen.

(2) Zu den Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen gehören auch die Beratung und Betreuung der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(3) Ebenfalls zu den Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten, der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners gehören in der Fachrichtung

1. Architektur:

die Mitwirkung an der Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung,

2. Landschaftsarchitektur:

die Mitwirkung an der Bauwerksplanung, der Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung,

3. Stadtplanung:

die Mitwirkung an der Bauwerksplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung

einschließlich einer auf die Fachrichtung bezogenen Berater- und Gutachtertätigkeit.

## § 2

### Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs

(1) Berufsaufgabe der Ingenieurin oder des Ingenieurs ist im Rahmen der Fachrichtung die Ausübung von Ingenieurtätigkeiten technischer und technisch-wirtschaftlicher Art, die sich auf Planung, Konstruktion, Prüfung, Beratung und Begutachtung sowie die Überwa-

chung und Koordinierung der Ausführung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen beziehen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten im Vermessungswesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) genannten Aufgaben.

(2) Berufsaufgabe der bauvorlageberechtigten Ingenieurin oder des bauvorlageberechtigten Ingenieurs ist im Rahmen der Fachrichtung Bauingenieurwesen die technische und wirtschaftliche Planung und Gestaltung von Gebäuden. Zu den Berufsaufgaben gehören auch die Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

(3) Zu der Berufsaufgabe nach Absatz 2 können auch die Mitwirkung an der Orts- und Stadtplanung, der Regional- und Landesplanung sowie der Freianlagen- und Landschaftsplanung einschließlich einer hierauf bezogenen Berater- und Gutachtertätigkeit gehören.

(4) Berufsaufgabe der Bauingenieurin oder des Bauingenieurs, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft (§ 73 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein) sind die Aufstellung dieser Nachweise einschließlich der Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Erstattung von Fachgutachten.

### § 3

#### Berufspflichten

(1) Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihnen entgegengebracht wird. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet,

1. die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu beachten,

2. sich beruflich fortzubilden,
3. Leistungen nach den geltenden Honorarordnungen abzurechnen,
4. bei freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren, insbesondere keine Provisionen, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anzunehmen,
5. sich kollegial zu verhalten, nur im Rahmen ihrer Berufsaufgaben tätig zu werden, das geistige Eigentum anderer zu achten und Pläne oder Bauvorlagen nur zu unterzeichnen, wenn sie von ihnen oder unter ihrer Verantwortung gefertigt worden sind,
6. bei fehlender Sachkunde oder Erfahrung auf einzelnen Gebieten Sachverständige heranzuziehen,
7. Werbung zu unterlassen, die nach Form und Inhalt mehr darstellt als eine sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit,
8. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, die den Übereinstimmungsvermerk (§ 19 Nr. 7) erhalten haben,
9. bei beruflichen Streitigkeiten untereinander vor Anrufung der Gerichte eine gütliche Einigung vor dem Schlichtungsausschuss zu versuchen,
10. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen,
11. die sozialen Belange ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen,
12. die Namen aller freischaffend Tätigen in der Bürobezeichnung, im Namen oder in der Firma der Gesellschaft anzugeben und

13. als Mitglied von Organen und Ausschüssen Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten zu wahren.

(2) Für auswärtige Architektinnen oder Architekten der jeweiligen Fachrichtung, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure gilt bei einer Tätigkeit in Schleswig-Holstein das im Bundesland der Eintragung maßgebende Berufsrecht. Fehlt es in dem Bundes- oder sonstigen Herkunftsland an vergleichbaren berufsrechtlichen Bestimmungen, gelten für sie die Berufspflichten des Absatzes 1.

#### § 4

#### Schutz der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, der Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes freischaffend

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“, „Freischaffende Architektin“ oder „Freischaffender Architekt“, „Freischaffende Innenarchitektin“ oder „Freischaffender Innenarchitekt“, „Freischaffende Landschaftsarchitektin“ oder „Freischaffender Landschaftsarchitekt“ und „Freischaffende Stadtplanerin“ oder „Freischaffender Stadtplaner“ darf vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste eingetragen ist.

(2) Die geschützten Berufsbezeichnungen dürfen nicht in anderen Wortverbindungen geführt werden. Dies gilt nicht für Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie Architektenbüro oder Stadtplanerbüro, Architektengesellschaft oder Stadtplanergesellschaft.

(3) Soweit Berufsbezeichnungen nicht geführt werden dürfen, gilt das auch für ihre fremdsprachliche Form. Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt.

## § 5

Schutz der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin  
oder Beratender Ingenieur

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 führen, wer in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

(2) Die geschützten Berufsbezeichnungen dürfen nicht in anderen Wortverbindungen geführt werden. Dies gilt nicht für Wortverbindungen, die von den geschützten Berufsbezeichnungen abgeleitet sind, wie Büro Beratender Ingenieurinnen oder Büro Beratender Ingenieure, Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen oder Gesellschaft Beratender Ingenieure. Zusätze, die auf die Fachrichtung hinweisen, sind zulässig; das Gleiche gilt für Hinweise auf die Befähigung nach § 9 Abs. 1 oder 2. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 6

Eintragung als Architektin oder Architekt  
der jeweiligen Fachrichtung,  
als Stadtplanerin oder Stadtplaner

(1) Als Architektin oder Architekt, als Innenarchitektin oder Innenarchitekt, als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, als Stadtplanerin oder Stadtplaner ist einzutragen, wer

1. Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will,
2. die erforderliche Vorbildung nach Absatz 2 bis 4 oder 6 besitzt und
3. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, seine Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(2) Als Vorbildung ist nachzuweisen:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung oder ein anderes, dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium) an einer Hochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der jeweiligen Fachrichtung innerhalb der letzten acht Jahre.

Nummer 2 gilt nicht für Personen, die die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer dem Eintragungsausschuss eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung nachweist und vor dem Eintragungsausschuss eine Prüfung auf Hochschulniveau ablegt.

(4) Die nach Absatz 2 geforderte Vorbildung kann durch den Nachweis ersetzt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich durch die Qualität ihrer oder seiner Leistungen besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuss durch eigene Arbeiten nachweist.

(5) Wer in der Liste eines anderen Bundeslandes gelöscht ist oder einen Löschungsantrag gestellt hat, weil sie oder er dort ihre oder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder die überwiegende Beschäftigung aufgegeben hat oder aufgeben will, ist bei Vorlage einer Bescheinigung über die Löschung oder beantragte Löschung ohne erneute Prüfung in die Liste einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 12 vorliegen.

(6) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zum Nachweis der Vorbildung notwendig

1. für die Eintragung als Architektin oder Architekt:

die Vorlage eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises nach Artikel 7, 11 oder 12 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 233 S. 15), nach Artikel 1 der Richtlinie 85/614/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und nach Artikel 1 der Richtlinie 86/17/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71, L 87 S. 36) sowie die in Absatz 2 Nr. 2 genannte praktische Tätigkeit,

2. für die Eintragung als Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner:

a) die Vorlage eines Diploms im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Zugang zu diesen Berufen oder deren Ausübung erforderlich ist oder

b) die Vorlage von Ausbildungsnachweisen im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG

und die in Absatz 2 Nr. 2 genannte praktische Tätigkeit.

(7) Wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen hat, kann eingetragen werden, wenn diese Ausbildung der an einer deutschen Hochschule gleichwertig ist und eine nachfolgende praktische Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesen wird.



(8) Absatz 4 gilt auch für Personen, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

(9) Wer nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, hat auch bei Vorliegen der Voraussetzungen keinen Anspruch auf Eintragung in die Liste, wenn für die Führung der Berufsbezeichnung keine Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 7

Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt  
der jeweiligen Fachrichtung,  
als Freischaffende Stadtplanerin oder Freischaffender Stadtplaner

(1) Als „Freischaffende Architektin“, „Freischaffender Architekt“, „Freischaffende Innenarchitektin“, „Freischaffender Innenarchitekt“, „Freischaffende Landschaftsarchitektin“, „Freischaffender Landschaftsarchitekt“, „Freischaffende Stadtplanerin“ oder „Freischaffender Stadtplaner“ ist einzutragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihren Beruf fachlich und wirtschaftlich selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die keine eigenen Produktions-, Investitions-, Handels- oder Lieferinteressen haben oder vertreten, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. In Gesellschaften nach § 10 können nur Partnerinnen oder Partner, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Aktionärinnen oder Aktionäre freischaffend tätig sein.

(2) Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren können als freischaffend Tätige eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen.

## § 8

## Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur

(1) Als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist einzutragen, wer

1. die Berufsaufgaben nach § 2 wahrnehmen will,
2. aufgrund des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 177), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung eine einschlägige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre nachweist,
4. den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 7 Abs. 1 ausübt oder ausüben will und
5. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(2) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 9

## Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) Als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur ist einzutragen, wer

1. die Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 2 oder 3 wahrnehmen will,

2. aufgrund des Ingenieurgesetzes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Bauingenieurwesen von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre nachweist und
4. in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Als Ingenieurin oder Ingenieur, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Landesbauordnung nicht prüft, ist einzutragen, wer

1. diese Nachweise aufstellen will,
2. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen bautechnischer Nachweise befasst war.

## § 10

### Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung

(1) Freischaffende Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und

Stadtplaner, Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure können sich zu Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878) oder zu Kapitalgesellschaften zusammenschließen. Weitere Mitglieder der Gesellschaft können auch Personen sein, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen und in die Liste nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 eingetragen sind.

(2) Gesellschaften haben zur Deckung von Haftpflichtansprüchen aus ihrer Tätigkeit eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Löschung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 3 Mio. DM (ab 1. Januar 2002: 1,5 Mio. Euro) für Personenschäden und 500 000 DM (ab 1. Januar 2002: 250 000 DM) für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen der Versicherung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Architekten- und Ingenieurkammer (Kammer) überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182).

(3) Partnerschaftsgesellschaften können die Haftung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern für Ansprüche aus ihrer Tätigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken. Eine Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsvertrag zu vereinbaren.

## § 11

## Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft ist in die Liste nach § 15 Abs. 1 einzutragen, wenn

1. Gegenstand der Partnerschaftsgesellschaft die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach den §§ 1 oder 2 oder nach den §§ 1 und 2 ist,
2. sämtliche Partner zu dem in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personenkreis gehören,
3. die Partnerschaftsgesellschaft ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat und eine ausreichende Berufshaftpflicht-Versicherung nachgewiesen ist.

(2) Eine Kapitalgesellschaft ist in die Liste nach § 15 Abs. 1 einzutragen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 in entsprechender Weise erfüllt sind,
2. mindestens 75 % der Anteile von Berufsangehörigen nach den §§ 1 oder 2 gehalten werden und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmt, dass
  - a) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden können,
  - b) Kapitalanteile, die durch Erbfall oder als Vermächtnis erworben sind oder Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern gehören, die ihre Berufsbezeichnung verloren haben, innerhalb von zwei Jahren an freischaffend tätige Berufsangehörige nach § 10 Abs. 1 übertragen werden,

- c) die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gebunden ist und
- d) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten.

Die Kammer kann die Frist im Falle der Nummer 3 Buchst. b verlängern.

(3) Bezeichnungen, die nach § 4 Abs. 1 und § 5 geschützt sind, dürfen vorbehaltlich des § 14 Abs. 3 im Namen oder in der Firma geführt werden, sobald die Gesellschaft in die Liste der Kammer eingetragen ist.

## § 12

### Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 oder in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 ist zu versagen,

1. solange nach § 70 des Strafgesetzbuches oder § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt ist, das Tätigkeiten nach den §§ 1 oder 2 zum Gegenstand hat,
2. bei Verurteilung zu einer Strafe, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass es an der Eignung zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach den §§ 1 oder 2 fehlt,
3. solange zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist oder
4. die Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) Die Eintragung kann versagt werden, wenn

1. innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Eintragung eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben worden ist,
2. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat.

### § 13

#### Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung natürlicher Personen ist zu löschen, wenn

1. die oder der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet oder verstirbt,
2. ihre oder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder ihre oder seine überwiegende Beschäftigung in Schleswig-Holstein aufgibt oder keine Hauptwohnung oder Hauptniederlassung in Schleswig-Holstein zu ermitteln ist,
3. die zuständige Behörde das Führen der in § 1 des Ingenieurgesetzes genannten Berufsbezeichnung untersagt hat,
4. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 eintreten oder bekannt werden,
5. wiederholt Bauanträge oder Bauanzeigen eingereicht oder bautechnische Nachweise erstellt worden sind, die wesentliche Mängel aufweisen, oder
6. die Tätigkeit als Bauleiterin oder Bauleiter nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wiederholt mangelhaft ausgeübt worden ist.

In den Fällen der Nummern 5 und 6 ist die Löschung nur zulässig, wenn der Eintragungsausschuss die Eingetragene oder den Eingetragenen aus Anlass einer früheren mangelhaften Leistung auf die Rechtsfolgen weiterer mangelhafter Leistungen schriftlich hingewiesen hat.

(2) Die Eintragung als freischaffend ist zu löschen, wenn der Beruf nicht mehr eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt wird.

(3) Die Eintragung natürlicher Personen kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung

1. der Beruf ununterbrochen fünf Jahre lang nicht mehr ausgeübt worden ist, es sei denn, dies beruht auf Alter oder Krankheit, der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 81 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes,
2. nach der Eintragung Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 eintreten oder bekannt werden und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind,
3. sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht vorlagen oder
4. keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen oder der Firma nicht mehr geführt wird,
3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder



4. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 kann der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Eintragungsvoraussetzungen einräumen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft kann gelöscht werden, wenn das Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet ist oder keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 und 3) vorliegt.

## § 14

### Auswärtige Berufsangehörige und Gesellschaften

(1) Wer in Schleswig-Holstein weder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch seine überwiegende Beschäftigung hat, darf eine Berufsbezeichnung nach den §§ 4 oder 5 oder vergleichbare Berufsbezeichnungen ohne Eintragung in die Liste führen, wenn

1. sie oder er diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund der gesetzlichen Regelung eines anderen Bundeslandes führen darf oder
2. sie oder er als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nachweist und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen, die zur Ablehnung eines Antrages auf Eintragung führen würden.

(2) Wer in Schleswig-Holstein weder seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung noch seine überwiegende Beschäftigung hat, darf als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur tätig sein, wenn

1. sie oder er in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder bauvorlageberechtigten Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder

2. sie oder er als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachweist und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen, die zur Ablehnung eines Antrages auf Eintragung führen können.

(3) Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, dürfen im Namen oder in der Firma Berufsbezeichnungen nach den §§ 4 und 5 führen, wenn sie aufgrund eines Gesetzes zur Führung dieser Berufsbezeichnung in einem anderen Land befugt sind. Die Kammer kann der Gesellschaft die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ihre Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht rechtmäßig ausüben oder
2. sie, ihre Partnerinnen oder Partner oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 und 3) abgeschlossen haben.

(4) Auswärtige Personen und Gesellschaften haben die Absicht, Leistungen in Schleswig-Holstein zu erbringen, der Kammer anzuzeigen. Sie werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen. Ihnen ist eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Qualifikationen einschließlich notwendiger praktischen Tätigkeiten und das Vorliegen einer ausreichenden Berufshaftpflicht-Versicherung ergibt.

(5) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die in Absatz 4 genannten Personen oder Gesellschaften bereits eine Bescheinigung einer anderen Architekten- oder Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, die nicht älter als fünf Jahre ist; die Kammer kann die Vorlage der Bescheinigung verlangen. Die Bescheinigung ist

einziehen, wenn eine auswärtige Person oder Gesellschaft die Berufsbezeichnung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Kammer oder Behörde nicht mehr führen darf oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vorgelegen haben. Satz 1 und 2 gilt nicht für die in § 9 Abs. 2 genannten Personen.

(6) § 6 Abs. 9 gilt entsprechend. Wird die Eintragung in das Verzeichnis abgelehnt, kann die Kammer die Aufnahme einer Tätigkeit in Schleswig-Holstein untersagen.

## § 15

### Führung der Listen

(1) Die Kammer führt Listen

1. der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
2. der Stadtplanerinnen und Stadtplaner,
3. der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure,
4. der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure,
5. der Ingenieurinnen und Ingenieure, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft,
6. der Partnerschaftsgesellschaften sowie der Kapitalgesellschaften,
7. der in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen und
8. der Sachverständigen, deren Anerkennung der Kammer nach § 37 Abs. 3 oder in anderer Weise übertragen ist.

Eine Eintragung unter mehreren Fachrichtungen ist möglich.

(2) Eintragungen erfolgen auf Antrag. Die in die Liste eingetragenen Personen und Gesellschaften erhalten einen Ausweis über die Eintragung. Der Ausweis ist bei Löschung der Eintragung zurückzugeben.

## **Zweiter Teil**

### **Architekten- und Ingenieurkammer**

#### § 16

##### Rechtsform, Siegelführung

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein“.

(2) Die Kammer ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein“ zu führen.

#### § 17

##### Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder der Kammer sind

1. freischaffend tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
2. freischaffend tätige Stadtplanerinnen und Stadtplaner,
3. freischaffend tätige Ingenieurinnen und Ingenieure (Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure),

4. die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen,

die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen und sich nicht nur gelegentlich mit den jeweiligen Berufsaufgaben (§§ 1 und 2) befassen. Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung in der Liste.

## § 18

### Freiwillige Mitglieder

(1) Gewerblich tätige, angestellte oder beamtete Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure sind auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, wenn sie in einer der in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 genannten Listen eingetragen sind. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 vorliegen. Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erfüllen, werden auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als freiwilliges Mitglied ist auf Antrag ferner aufzunehmen, wer nach Abschluss der Hochschulausbildung eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausübt und in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat.

(3) Freiwillige Mitglieder scheiden auf Antrag aus. Ihr Ausscheiden wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam, sofern der Vorstand nichts anderes zulässt. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit der Löschung in einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Liste oder mit dem Verlust der Berechtigung, sich Ingenieurin oder Ingenieur zu nennen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2).

## § 19

## Aufgaben der Kammer

Die Kammer hat neben ihren sonstigen Aufgaben

1. die Baukultur, das Bauwesen, den Städtebau, die Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern,
2. für die berufliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, der sonstigen in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 Eingetragenen und derjenigen Personen zu sorgen, die zur Vorbereitung ihrer Eintragung in die Listen eine praktische Tätigkeit ausüben,
3. die beruflichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Mitglieder und der sonstigen in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen zu wahren, deren Berufsinteressen zu fördern und zu vertreten, die Berufsgrundsätze zu regeln und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
4. Behörden in Fragen, die den Tätigkeitsbereich der in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu beraten,
5. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
6. die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu regeln, soweit der Kammer die Bestellung von Sachverständigen übertragen ist, bei der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken und auf Verlangen von Gerichten und Behörden Sachverständige zu benennen,
7. im Wettbewerbswesen die Übereinstimmung der Wettbewerbsbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und im

Einzelfall innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch in schriftlicher Form gegenüber der Ausloberin oder dem Auslober zu erheben,

8. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und
9. als zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen.

## § 20

### Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern

(1) Die Organe der Kammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss und
4. der Ehrenausschuss.

(2) Den Organen können nur Mitglieder der Kammer angehören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. In die Organe dürfen keine Personen berufen werden, die die Aufsicht über die Kammer führen. Die Besetzung der Organe nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll dem Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Kammer entsprechen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Per-

sonen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Innenministerium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Organe werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten verpflichtet.

## § 21

### Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung gehören die Mitglieder der Kammer an.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Kammerversammlung, den Eintrags-, Ehren- und Schlichtungsausschuss sowie sonstige Ausschüsse,
3. die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Wahl, die Festsetzung der Wahlzeit und die Abberufung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes,
8. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder weiterer Organe und Ausschüsse, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,



9. die Einrichtung weiterer, vom Gesetz nicht genannter Ausschüsse,
10. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes, der Organe und der Ausschüsse, mit Ausnahme der Entschädigungen nach § 28 Abs. 3,
11. sonstige Gegenstände, über die sie sich die Beschlussfassung durch Satzung vorbehalten hat.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Organisationssatzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern der Organe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragt.

## § 22

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und einer durch Satzung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter muss Architektin oder Architekt und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter Ingenieurin oder Ingenieur sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Unaufschiebbare Entscheidungen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter getroffen werden; die Reihenfolge der Vertretung wird durch Satzung bestimmt. Der Vorstand ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. Verletzt ein Beschluss der Kammerversammlung das Recht, hat der Vorstand

dem Beschluss zu widersprechen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, und das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten die Kammer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Für laufende Verwaltungsgeschäfte ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Für die Ausfertigung von Satzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 23

### Eintragungsausschuss

(1) Dem Eintragungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzerinnen oder Beisitzern an. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein und weder dem Vorstand noch dem Ehrenausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen in den Fällen der §§ 6 bis 9 und 11 sowie Versagungen und Löschungen nach §§ 12 und 13, über die Aufnahme in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4, die Ausstellung oder Einziehung der in § 14 Abs. 4

genannten Bescheinigungen, soweit Absatz 7 diese Aufgaben nicht der Geschäftsstelle überträgt, und über Hinweise nach § 13 Abs. 1 Satz 2. Er entscheidet ferner über die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Prüfungszeugnissen, die für eine Eintragung oder Berufsausübung außerhalb Schleswig-Holsteins erforderlich sind. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unmittelbar Klage erhoben werden.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei der Entscheidung über die Eintragung oder Löschung als

1. Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner müssen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der jeweiligen Fachrichtung angehören,
2. Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur müssen alle Beisitzerinnen oder Beisitzer Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sein,
3. bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur, als Ingenieurin oder Ingenieur, deren oder dessen bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, müssen alle Beisitzerinnen oder Beisitzer in die entsprechende Liste eingetragen sein.

Satz 2 gilt auch bei sonstigen Entscheidungen nach Absatz 3. Bei der Eintragung der in § 15 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen entscheidet der Ausschuss in der Besetzung nach Satz 1.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt von Fall zu Fall die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Maßgabe des Absatzes 4.

(6) Das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss ist nicht öffentlich.

(7) Über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 4 Nr. 1 und 3 entscheidet die Geschäftsstelle der Kammer.

## § 24

### Ehrenausschuss

(1) Dem Ehrenausschuss gehören die oder der Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzerinnen oder Beisitzern an. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. Die oder der Vorsitzende und die Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein und weder dem Vorstand noch dem Eintragungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Mindestens ein Mitglied muss der Beschäftigungsart (freischaffend, angestellt/beamtet oder gewerblich) der oder des Betroffenen angehören. Die oder der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart an den Sitzungen teilnehmen.

## § 25

### Ehrenverfahren

(1) Mitglieder der Kammer haben sich wegen berufsunwürdiger Handlungen in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss zu verantworten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und die unbefugte Verwertung geheim zu haltender Tatsachen gelten als berufsunwürdige Handlungen. Auf Antrag eines Kammermitgliedes muss eine Entscheidung über sein Verhalten in einem Ehrenverfahren herbeigeführt werden.

(2) Die amtliche Tätigkeit von Mitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen und Tätigkeiten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein. Das Gleiche gilt für berufspolitische, wissenschaftliche und künstlerische Ansichten und Handlungen.

(3) Auswärtige Berufsangehörige, für die es im Herkunftsland kein Verfahren vor einem Ehren- oder vergleichbaren Ausschuss oder vor Berufsgerichten gibt, haben sich bei berufsunwürdigen Handlungen vor dem Ehrenausschuss zu verantworten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren eingeleitet werden, ist aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage während des Ehrenverfahrens erhoben wird. Dem Ehrenverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils zugrunde zu legen.

(5) Im Fall eines Freispruchs kann wegen desselben Sachverhalt ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt, jedoch einen Verstoß gegen Berufspflichten darstellt.

## § 26

### Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Warnungsgeld bis zur Höhe von 40 000 DM (ab 1. Januar 2002: 20 000 Euro),
3. Einzug der durch die Pflichtverletzung erlangten Vorteile,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Kammer,

5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren.

Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 5 können miteinander verbunden werden. Das Warnungsgeld sowie eingezogene Vorteile sind für Fürsorgezwecke der Kammer zu verwenden.

(2) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuchs entsprechend. Verstößt die Handlung gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch nicht später als diese.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung unmittelbar Klage erhoben werden.

## § 27

### Schlichtungsausschuss

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammer oder Gesellschaften, zwischen ihnen oder Dritten ergeben, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die ständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf jeweils vier Jahre vom Vorstand bestellt; bei der Bestellung sollen Frauen und Männer entsprechend dem Zahlenverhältnis unter den Mitgliedern der Kammer berücksichtigt werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von drei Mitgliedern tätig. Vorbehaltlich Satz 3 müssen mindestens zwei der Mitglieder Angehörige der Kammer sein; je ein Mitglied muss der Beschäftigungsart einer der Parteien angehören. Sind Dritte beteiligt, benennen diese ein Mitglied, das nicht der Kammer angehört.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder einer Gesellschaft hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung einer Partei oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist eine dritte Person beteiligt, wird der Schlichtungsausschuss nur mit ihrem Einverständnis tätig.

(4) Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt der Schlichtungsausschuss bei Einverständnis der Beteiligten einen Schiedsspruch.

## § 28

### Ehrenamt

(1) Die in die Organe oder Ausschüsse der Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht Ablehnungsgründe nach § 29 vorliegen. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes endet mit dem Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(2) Die Tätigkeit von Mitgliedern der Kammer in Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die in ein Ehrenamt berufenen Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen, die nicht Kammermitglieder sind, erhalten eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung.

## § 29

### Ablehnungsgründe

(1) Ein Mitglied der Kammer kann die Annahme eines Ehrenamtes nur ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied der Kammer

1. bereits mehrere öffentliche oder berufswichtige Ehrenämter innehat,

2. Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter ist und der Dienstherr oder der Arbeitgeber feststellt, dass das Ehrenamt mit den Dienstpflichten unvereinbar ist,
3. sechs Jahre ein Ehrenamt ausgeübt hat,
4. für mindestens vier in seinem Haushalt lebende Kinder zu sorgen hat oder in der Fürsorge für seinen Haushalt in ganz besonderem Maße behindert oder belastet ist,
5. durch anhaltende Krankheit oder Gebrechen in der Ausübung des Ehrenamtes behindert ist,
6. häufig oder langandauernd aus dem Lande Schleswig-Holstein beruflich abwesend ist,
7. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
8. durch die Ausübung des Ehrenamtes in seinem beruflichen Fortkommen in ganz besonderem Maße behindert wird.

(2) Der Vorstand entscheidet, ob ein Grund für eine Ablehnung oder ein Ausscheiden vorliegt. Das Recht der Ablehnung oder des Ausscheidens erlischt, wenn es nicht vor Annahme des Ehrenamtes oder bei späterem Eintreten eines wichtigen Grundes unverzüglich geltend gemacht wird.

### § 30

#### Organisationssatzung, Wahlsatzung

(1) Die Kammer gibt sich eine Organisationssatzung; sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über



1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung,
3. die Zusammensetzung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
4. die Zusammensetzung der sonstigen Organe und der Ausschüsse sowie die Amtsdauer ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Amtsdauer des Eintragungs- und des Ehrenausschusses sowie des Schlichtungsausschusses,
5. die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, der sonstigen Organe und der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungs- und Ehrenausschusses,
6. die Einberufung der Kammerversammlung und
7. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

(2) Die Organisationssatzung ist so auszugestalten, dass die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten gesichert ist und bei Angelegenheiten, die ausschließlich freiberuflich, gewerblich tätige oder angestellte und beamtete Architektinnen oder Architekten aller Fachrichtungen und Ingenieurinnen oder Ingenieure betreffen, nur diese Gruppe stimmberechtigt ist.

(3) Die Kammer trifft im Rahmen einer Wahlsatzung Regelungen, die eine dem Zahlenverhältnis von Männern und Frauen unter den Mitgliedern der Kammer entsprechende Verteilung der Sitze in den Organen und den zu wählenden Ausschüssen ermöglichen. Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie dies für eine anteilige Besetzung erforderlich ist.

## § 31

## Beitragssatzung und Gebührensatzung

(1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihres persönlichen und sachlichen Aufwands Beiträge nach einer Beitragssatzung. Beiträge können auch von Nichtmitgliedern erhoben werden, die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragen sind; Gesellschaften sind nicht beitragspflichtig. Eine Staffelung der Beiträge nach der Höhe des Einkommens der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit ist zulässig. Soll der Beitrag darüber hinaus aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden, ist das gesamte Einkommen maßgebend. Die Satzung kann für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder unterschiedliche Beitragssätze vorsehen. Die §§ 20, 21 und 24 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), gelten entsprechend.

(2) Für Eintragungen in Listen und Verzeichnisse, die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, die Prüfung von Nachweisen und die Durchführung eines Ehren- oder Schlichtungsverfahrens können Gebühren und Auslagen nach einer Gebührensatzung erhoben werden. Die §§ 3 bis 6, 9, 10 Abs. 1, §§ 11 bis 13, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17 und 20 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend. Im Ehren- und Schlichtungsverfahren trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens. Für das Ehrenverfahren ist § 467 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

## § 32

## Satzung über das Versorgungswerk

(1) Die Kammer kann durch Satzung ein Versorgungswerk für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige errichten. Die Kammer kann ihre Mitglieder mit Ausnahme der freiwilligen Mitglieder verpflichten, dem Versorgungswerk beizutreten, sofern die Mehrheit der hiervon betroffenen Mitglieder zustimmt.

(2) Mitglieder der Kammer, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben, sind vom Beitritt am Versorgungswerk ausgenommen. Mitglieder, die der Versicherungspflicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Angestellte unterliegen, sind auf Antrag vom Beitritt zu befreien. Mitglieder des Versorgungswerks können auf Antrag auch die in § 18 Abs. 2 genannten Kammermitglieder werden.

(3) Die Satzung muss eine selbständige Verwaltung des Versorgungswerks durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme,
5. Befreiung von der Teilnahme, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
6. freiwillige Teilnahme, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer und
7. Wahl und Amtsdauer der Organe des Versorgungswerks.

(4) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums und des für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministeriums.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann sich die Kammer einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet durch Satzung anschließen; für die Satzung gilt Absatz 4 entsprechend. Soweit die Satzung nach Satz 1 eine Pflichtmitgliedschaft begründet, gilt Absatz 1 Satz 2.

(6) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks gegenüber den ihm angeschlossenen Mitgliedern richtet sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Rechtsvorschriften, soweit in der Satzung nach Absatz 5 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist.

### § 33

#### Finanzwesen

(1) Der Vorstand der Kammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Vorstand der Kammer stellt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben auf und legt sie einem Ausschuss zur Prüfung und Abnahme vor. Der Ausschuss berichtet der Kammerversammlung vor der Entlastung des Vorstandes.

### § 34

#### Auskunftspflicht

Die Mitglieder der Kammer und die in Listen und Verzeichnisse nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 Eingetragenen sind verpflichtet, den Organen der Kammer Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben notwendig ist. Dies gilt nicht für Auskünfte, durch die sich das Mitglied der Kammer einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einem Ehrenverfahren aussetzen würde. Sonstige Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe beamten- oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

### § 35

#### Auskünfte, Verarbeitung von Daten

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, hat ein Recht auf Auskunft aus den Listen und Verzeichnissen nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 4. Auskünfte sind auf die in Ab-

satz 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Daten zu beschränken. Diese Daten dürfen veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, wenn die Betroffenen zugestimmt oder nach Unterrichtung über eine beabsichtigte Veröffentlichung nicht widersprochen haben.

(2) Die Kammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Von Mitgliedern, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und Abwicklerinnen oder Abwicklern von Gesellschaften, von Personen, die in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder ein Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 eingetragen sind, einen Eintragungsantrag gestellt oder die Absicht, Leistungen zu erbringen, nach § 14 Abs. 4 angezeigt haben, dürfen insbesondere folgende Daten erhoben werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. sonstige, zur Eintragung in eine Liste nach § 15 Abs. 1 oder ein Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 notwendige Angaben,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach Nummer 7 sowie Mitteilungen nach Artikel 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG.

(3) Die Kammer ist berechtigt, Daten nach Absatz 2 an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und an Behörden auswärtiger Staaten zu übermitteln und entsprechende Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben der anfragenden Stelle erforderlich ist. Im Falle von Übermittlungen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist § 16 des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Kammer auf Anfrage der zuständigen Behörde der genannten Staaten die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(4) Mit der Löschung der Eintragung nach § 13 sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die oder den Betroffenen gespeicherte Daten zu sperren. Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sind nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer Beweisnot, im überwiegenden Interesse der Kammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder die oder der Betroffene einwilligt. Entsprechendes gilt für die Eintragung in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2, sobald die Gültigkeit der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 abgelaufen ist.

(5) Gespeicherte Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die Frist beginnt

1. für die Eintragung in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2, sobald die Gültigkeit der Bescheinigung abgelaufen ist (§ 14 Abs. 4 Satz 3),
2. für Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Löschung,
3. für Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren mit Beginn der Sperrung.

## § 36

## Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Kammerversammlungen einzuladen. Auf ihr Ersuchen ist eine Kammerversammlung einzuberufen. Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Organisationssatzung (§ 30), die Beitragssatzung (§ 31 Abs. 1) und die Gebührensatzung (§ 31 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 37

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere Vorschriften

1. zum Verfahren vor dem Eintragungsausschuss einschließlich der für die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse erforderlichen Nachweise,
2. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
3. über die Pflicht zur Mitteilung von Sachverhalten, die zur Führung von Listen und Verzeichnissen notwendig sind.

(2) Das Innenministerium wird ferner ermächtigt, durch Verordnung

1. die näheren Anforderungen an berufspraktische Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3) festzulegen und

2. die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Deckungssummen zu verändern, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeberinnen oder der Auftraggeber und der Versicherungsnehmerinnen oder der Versicherungsnehmer angemessen erscheint.

(3) Das Innenministerium kann der Kammer durch Verordnung die Anerkennung Sachverständiger und weitere Aufgaben übertragen, die zur beruflichen Selbstverwaltung gehören.

### **Dritter Teil**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 38**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in den §§ 4, 5 oder 11 Abs. 3 genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen mit diesen Berufsbezeichnungen unbefugt führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM (ab 1. Januar 2002: 2 500 Euro) geahndet werden.

##### **§ 39**

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Entspricht die Berufshaftpflichtversicherung einer Gesellschaft nicht den Mindestanforderungen des § 10 Abs. 2 und 3, ist eine umgehende Anpassung vorzunehmen; das gilt nicht für bestehende Aufträge.

(2) In die Liste der Kammer eingetragene Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen nicht den Mindestanforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3



entsprechen, haben den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung innerhalb einer von der Kammer zu bestimmenden Frist diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Eine Wahlsatzung, die den Anforderungen des § 30 Abs. 3 genügt, ist in der ersten Kammerversammlung zu beschließen, die später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.

## § 40

### Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei einer Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen oder“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt

2. § 73 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Vorhaben nach § 71 Abs. 4 sowie bei den in § 71 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes erfüllen und in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. § 71 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

3. In § 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 werden jeweils die Angaben „§ 73 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ ersetzt.

## § 41

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft; § 37 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsidentin

Innenminister

## 1. Allgemeine Begründung

Wesentlicher Grund für die Novellierung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes ist die Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft als neuer Gesellschaftsform für Freiberuflerinnen oder Freiberufler und die Akzeptanz, die die Rechtsprechung inzwischen dem Zusammenschluss von Freiberuflerinnen oder Freiberuflern in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft entgegenbringt, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die von der Rechtsprechung für notwendig erachteten Vorkehrungen trifft. Die Novelle regelt Einzelheiten des Zusammenschlusses von Freiberuflerinnen oder Freiberuflern in Form einer Partnerschaftsgesellschaft, einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft, regelt die Namensführung dieser Gesellschaften, die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, die Eintragung bzw. Löschung der Gesellschaften in den von der Architekten- und Ingenieurkammer geführten Listen und den Umfang der von den Gesellschaften abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherungen.

Der Kreis der Pflichtmitglieder der Kammer bleibt auf freiberuflich tätige Berufsangehörige (Freischaffende Architektinnen oder Architekten, Freischaffende Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure) beschränkt; hierfür hat sich die am 4. Dezember 1999 tagende Kammerversammlung ausgesprochen.

Damit bleibt Schleswig-Holstein zwar die einzige Kammer in der Bundesrepublik, zu deren Pflichtmitgliedern nicht die angestellten, beamteten und bauwerblich tätigen Architektinnen oder Architekten gehören. Andererseits ist die schleswig-holsteinische Kammer die Einzige, in der Architektinnen oder Architekten und die am Bau tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure zusammengeschlossen sind. Dies hat der schleswig-holsteinischen Kammer in früheren Jahren Ablehnung eingetragen. Inzwischen gilt das schleswig-holsteinische Modell als erstrebenswert, weil es das Verständnis der am Bau Tätigen füreinander fördert und Synergieeffekte freisetzt.

Die Gesetzesänderung führt die in die Architektenliste, die Stadtplanerliste, die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure und die in die Liste der Ingenieurinnen oder Ingenieure, deren bautechnische Nachweise nicht überprüft werden, eingetragenen Nichtmitglieder näher an die Kammer heran. Die Kammer hatte bisher - auch wenn sie es anders handhabte - nur die Aufgabe, die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und deren Fortbildung zu fördern. Diese Verpflichtung legt die Neufassung der Kammer auch zugunsten der angestellten, beamteten und baugewerblich tätigen Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure auf. Andererseits werden auch diese Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Ingenieurinnen oder Ingenieure verpflichtet, sich fortzubilden. Dies ist gerechtfertigt, da die Listeneintragung erst nach einer berufspraktischen Tätigkeit erfolgt und somit eine besondere Qualifikation attestiert. Ohne ständige Fortbildung ist die berufliche Qualifikation nicht aufrechtzuerhalten. Andererseits werden die Verpflichtung, sich fortzubilden und weitere Berufspflichten, die bislang nur für Mitglieder der Kammer gelten, auf alle Berufsangehörigen ausgeweitet.

Der Listeneintragung muss eine berufspraktische Tätigkeit vorangehen. Die Inhalte dieser Tätigkeit sind nicht geregelt. Es liegt im Interesse jeder oder jedes Einzelnen, während der berufspraktischen Tätigkeit - ggf. durch Wechsel der Arbeitsstelle - möglichst umfassende Erfahrungen zu sammeln.

Die zunehmende Zahl der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger erschwert es, die Arbeitsstelle zu wechseln oder darauf zu bestehen, in einem Büro möglichst vielseitig eingesetzt zu werden. Zwar besteht noch keine unmittelbare Notwendigkeit, Mindestanforderungen an die Ausbildung während der berufspraktischen Tätigkeit zu stellen. Es wird in § 37 Abs. 2 Nr. 1 aber bereits eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz ist in umfassender Weise redaktionell überarbeitet worden. Das Gesetz hatte, was bei zahlreichen Änderungen fast unvermeidbar ist, an Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verloren. Die redaktio-

nellen Änderungen, die sich vor allem auf die Gliederung des Gesetzes und den Aufbau einzelner Bestimmungen auswirken, führen zu einer größeren Benutzerfreundlichkeit. Die große Anzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen führte zu der Entscheidung, kein Änderungsgesetz, sondern eine Neufassung vorzulegen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

**Zu § 1** - Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten der jeweiligen Fachrichtung und der Stadtplanerin oder des Stadtplaners -

§ 1, der die Berufsaufgaben der Architektinnen oder Architekten und Stadtplanerinnen oder Stadtplaner regelt, ist wesentlich gestrafft worden. Sachlich hat sich Folgendes geändert:

Zu den Berufsaufgaben der Architektin oder des Architekten (Absatz 1 Nr. 1) zählt nunmehr auch die **umweltgerechte** Planung von Bauwerken. Dies muss stärker zu einer zentralen Berufsaufgabe werden. Bereits die am 1. März 2000 in Kraft getretene Änderung der Landesbauordnung macht deutlich, dass Architektinnen und Architekten auf „den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ Rücksicht nehmen müssen (§ 3 Abs. 1 LBO).

Die Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten (Absatz 1 Nr. 2) sind einmal um die **umweltgerechte** Planung von Innenräumen erweitert worden. Ferner wird hervorgehoben, dass auch die Planung von Innenräumen künstlerischen Anspruch erheben kann. Soweit die (Neu-) Gestaltung von Innenräumen sonstige Änderungen am Gebäude, z. B. geänderte Fassaden, nach sich zieht, gehört die Planung dieser Änderungen jetzt auch zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten. Nach bisherigem Recht musste stets eine Hochbauarchitektin oder ein Hochbauarchitekt hinzugezogen werden. Das ist nach neuem Recht nur noch erforderlich, wenn spezielle konstruktive Probleme von Innenarchitekten nicht allein gelöst werden können.

Als Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten (Absatz 1 Nr. 3) wird die Erarbeitung von Landschaftsplänen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes ausdrücklich genannt. Die Studienschwerpunkte in den Fachrichtungen „Landschaftsarchitektur“ und „Landschaftsplanung“ differieren zwar. Es wäre jedoch unrichtig anzunehmen, eine Landschaftsarchitektin oder ein Landschaftsarchitekt sei nicht in der Lage, Landschaftspläne zu erarbeiten.

Absatz 1 Nr. 4 fordert, dass im Bereich der Stadtplanung der Gesichtspunkt der „Nachhaltigkeit“ zu berücksichtigen ist. Dies ist inzwischen eine generelle Anforderung an den Städtebau. Stadtplaner sind auch in der Lage, Pläne für größere Bereiche als Stadtregionen zu entwickeln. Deshalb werden die Berufsaufgaben um „Regional- und Landesplanung“ erweitert. Das geltende Recht weist ihnen nur eine Mitwirkung an diesen Planungen zu.

## **Zu § 2 - Berufsaufgaben der Ingenieurin oder des Ingenieurs -**

Die Vorschrift wurde gestrafft und um die Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure ergänzt, deren bautechnische Nachweise nicht geprüft werden (§ 2 Abs. 4).

Die bautechnischen Nachweise (z. B. Standsicherheit, Wärmeschutz, Brandschutz) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen. Bei Vorhaben geringer Größe (Vorhaben nach § 71 Abs. 2 und 4 LBO) verzichtet die untere Bauaufsichtsbehörde jedoch auf die Prüfung, wenn sie von besonders qualifizierten Personen aufgestellt sind. Dieser Personenkreis ist im Architekten- und Ingenieurkammergesetz bislang nicht erwähnt. Der neue Absatz 4 beschreibt ihre Berufsaufgaben.

Da die Kammer eine „Bau-“Kammer ist, sind Ingenieure sonstiger Fachrichtungen nicht Mitglied der Kammer. In Fällen zweifelhafter Zuordnung sollte das Gesetz entscheiden; § 13 Abs. 2 Nr. 3 (alt) ordnet deshalb Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure der Kammer zu. Dabei soll es bleiben. Ausgenommen wird jedoch die Tätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder

-ingenieur. Diese Tätigkeit unterliegt einer strengen Berufsaufsicht (s. Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) durch das Innenministerium. Eine zusätzliche Kammeraufsicht in diesem Bereich ist nicht notwendig.

### **Zu § 3 - Berufspflichten -**

Die berufsrechtlichen Pflichten der Kammermitglieder waren bisher im Zweiten Teil des Gesetzes (§ 20) geregelt, das sich mit der Kammerorganisation befasst. Systematisch gehören diese Regelungen in den Ersten Teil.

§ 3 Abs. 1 erweitert die Berufspflichten auf Personen, die Mitglieder einer Gesellschaft sein können, ohne Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Ingenieurin oder Ingenieur oder Stadtplanerin oder Stadtplaner zu sein (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2). Wenn sie diesen Fachrichtungen nicht angehören, aber als freischaffend Tätige an der Erbringung der Architekten-, Ingenieur- oder Stadtplaneraufgaben mitwirken, müssen sie hinsichtlich der Berufspflichten gleich behandelt werden.

Der bisherige § 20 erstreckte die in Schleswig-Holstein geltenden Berufspflichten auf alle auswärtigen, in Schleswig-Holstein tätigen Personen. § 3 Abs. 2 Satz 2 regelt demgegenüber, dass das Berufsrecht des Herkunftslandes vorgeht und das Berufsrecht der schleswig-holsteinischen Kammern nur anzuwenden ist, wenn es im Herkunftsland kein oder kein vergleichbares Berufsrecht gibt. Dies ist sachgerecht. Denn es erscheint unverhältnismäßig, dass Freiberuflerinnen oder Freiberufler zwei Berufsregelungen, denen des Herkunftslandes und des Landes ihrer zeitlich begrenzten Tätigkeit unterfallen. Eine Regelungslücke entsteht nicht, da das Berufsrecht der schleswig-holsteinischen Kammer subsidiär gilt.

Die Berufspflicht, als natürliche Person eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, entfällt für Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, wenn die Gesell-



schaft eine Versicherung abgeschlossen hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 10 Abs. 2 und 3).

Einzelne Berufspflichten werden nicht abschließend in Absatz 1 Satz 2 genannt. Satz 2 weist darauf hin, dass das Bestehen bestimmter Berufspflichten von der Beschäftigungsart abhängt. Die Verpflichtung, sich um die sozialen Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern, trifft z. B. nur freiberuflich oder gewerblich Tätige.

**Zu §§ 4 und 5** - Schutz der Berufsbezeichnung Architekt oder Architektin der jeweiligen Fachrichtung, Stadtplanerin oder Stadtplaner und des Zusatzes „freischaffend“/Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ -

Der Schutz bzw. die Berechtigung zur Führung der einzelnen Berufsbezeichnungen war bisher in § 3 geregelt. Die Änderung strafft die bisherige Vorschrift und verteilt sie außerdem auf zwei Paragraphen (§ 4 und § 5).

**Zu § 6** - Eintragung als Architektin oder Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Stadtplanerin oder Stadtplaner -

§ 6 regelt, verglichen mit § 5 alt, in gekürzter Fassung die Eintragung als Architektin oder Architekt sowie als Stadtplanerin oder Stadtplaner. Die Voraussetzungen für eine Eintragung als **freischaffende** Architektin oder **freischaffender** Architekt bzw. Stadtplanerin oder Stadtplaner finden sich jetzt, ergänzt um Regelungen zur selbstständigen Berufsausübung in Gesellschaften und zur selbstständigen Berufsausübung von Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren, in § 7.

§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 verschärft die Eintragungsvoraussetzungen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadt-

planung eintragen lassen wollen. Wenn die Eintragung in Listen und damit der Schutz der Berufsbezeichnung bei Inländerinnen oder Inländern von zusätzlichen Qualifikationen (hier: zwei Jahre Berufserfahrung) abhängig gemacht werden kann, ist das auch bei Auswärtigen zulässig. Artikel 3 der Richtlinie des Rates 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 begründet als Folge eines im Ausland erworbenen Diploms keine automatische Zulassungspflicht. Zwar darf die Wertigkeit der in der Richtlinie genannten Diplome oder sonstigen Befähigungsnachweise nicht in Zweifel gezogen werden. Im Übrigen gelten aber die für Inländer maßgebenden Anforderungen. Soweit von Inländern eine bestimmte berufspraktische Tätigkeit nach Erwerb des Diploms verlangt werden kann, gilt dies auch für Auswärtige. Im Sinne der Gleichbehandlung fordert deshalb Absatz 6 Satz 1 (am Ende) für Auswärtige, die sich als Innen- oder Landschaftsarchitektinnen oder -architekten bzw. Stadtplanerinnen oder Stadtplaner eintragen lassen wollen, eine 2-jährige Berufserfahrung.

Absatz 6 fordert für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Vorlage von Diplomen oder anderen Nachweisen. Dass die Vorlage bestimmter Diplome und Nachweise auch durch die Vorlage von Bescheinigungen ersetzt werden kann, ergibt sich aus Art. 8 der Richtlinie 89/48/EWG.

Nach geltendem Recht kann in der Fachrichtung Stadtplanung nur eingetragen werden, wer ein Studium in dieser Fachrichtung nachweist. Absatz 2 Nr. 1 lässt auch ein anderes, dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium zu. Diese Änderung ist durch Beschluss 1 BvR 1358/98 des Bundesverfassungsgerichts vom 17. April 2000 veranlasst. Das Gericht stellt darauf ab, dass die Berufsaufgaben der Stadtplaner sehr weit gefasst sind und deshalb auch andere Grundstudiengänge - soweit sie zur Stadtplanung qualifizieren - ausreichen.

**Zu § 7** - Eintragung als Freischaffende Architektin oder Freischaffender Architekt der jeweiligen Fachrichtung, als Freischaffende Stadtplanerin oder Freischaffender Stadtplaner -

§ 7 Absatz 1 Satz 1, der die freischaffende Tätigkeit definiert, stellt stärker als bisher auf die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit ab. Satz 2 hat eher klarstellenden Charakter.

Beamtinnen oder Beamte sind keine Freiberuflerinnen oder Freiberufler, auch wenn sie im Rahmen einer Nebentätigkeit ein Büro betreiben. Denn ihr beruflicher Status wird durch das Beamtenrecht geprägt. Deshalb können sie nicht als „freischaffend“ eingetragen werden. Es besteht seitens der Hochschulen ein großes Interesse daran, dass Mitglieder des Lehrkörpers als Freischaffende Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner oder Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen werden können. Denn Wettbewerbe werden in der Regel nur für freischaffend Tätige ausgeschrieben. Die Möglichkeit, als freischaffend Tätige oder Tätiger im Bundesland der künftigen Hauptwohnung oder Berufsausübung eingetragen zu werden, erleichtert die Berufung qualifizierter Personen auf freie Lehrstühle. Deshalb nimmt Absatz 2 einen Systembruch in Kauf und lässt die Eintragung von Hochschulprofessorinnen oder -professoren als freischaffend zu.

**Zu § 8** - Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur -

§ 8 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6, ergänzt um die Sonderregelung für Hochschulprofessorinnen oder -professoren. Außerdem ist die geänderte Definition für freischaffende Tätigkeit übernommen worden.

**Zu § 9** - Eintragung weiterer Ingenieurinnen und Ingenieure -

Die Regelung des § 9 Abs. 1 entspricht in etwas gestraffter Form der Regelung des bisherigen § 7. Neu aufgenommen ist die Regelung des Absatzes 2 zur Eintragung von Ingenieurinnen oder Ingenieuren, deren bautechnische Nachweise

die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft. Anders als im Fall des Absatzes 1 trägt die Kammer im Fall des Absatzes 2 auch Ingenieurinnen oder Ingenieure ein, die in Schleswig-Holstein weder ihre Hauptwohnung noch ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben. Während die in Absatz 1 genannten auswärtigen Ingenieurinnen oder Ingenieure bereits in Listen ihres Herkunftslandes eingetragen sind, fehlen für Ingenieurinnen oder Ingenieure, deren bautechnische Nachweise nicht geprüft werden, noch vergleichbare Listen in anderen Bundesländern.

#### **Zu § 10 - Zusammenschluss zu Gesellschaften, Haftpflichtversicherung -**

Die freien Berufe befinden sich im Wandel; dies berücksichtigt § 10. Manche Freiberuflerinnen oder Freiberufler haben inzwischen Büros in der Größe mittelständiger Dienstleistungsunternehmen. Deshalb werden geeignete Unternehmensträgerinnen oder Unternehmensträger, d. h. geeignete Gesellschaftsformen benötigt, die rechtsfähig sind. Das ist bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht der Fall. Die Gesellschaftsformen der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft scheiden aus, da sie nur vollkaufmännische Unternehmen, nicht aber Freiberuflerinnen oder Freiberuflern offen stehen.

Deshalb hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744,) geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878), für Freiberuflerinnen oder Freiberufler ein Äquivalent zur OHG geschaffen. Als Personengesellschaft ist die Partnerschaftsgesellschaft zwar Gesamthandsgemeinschaft, durch die Verweisung auf § 124 HGB wird sie jedoch zur verselbstständigten Gesamthand und damit rechtsfähig. Sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein, ist aber nicht juristische Person. Ein Unterschied ist - mit Ausnahme der steuerlichen Behandlung - kaum noch vorhanden. Verträge werden mit der Partnerschaftsgesellschaft, nicht mit den einzelnen Partnerinnen oder Partnern abgeschlossen. Die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen für Rechtsverletzungen. Zwar haften auch die Partnerinnen oder Partner als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner für Verbind-

lichkeiten der Gesellschaft (§ 8 Abs. 1 PartGG). Waren nur einzelne Partnerinnen oder Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, haften sie allein für berufliche Fehler neben der Gesellschaft (§ 8 Abs. 2 PartGG).

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist ein die Materie abschließend regelndes Bundesgesetz. Ergänzende Regelungen, die nur das Berufsrecht betreffen, sind jedoch möglich. Hiervon macht das Änderungsgesetz in zurückhaltender Form Gebrauch.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erlaubt den Zusammenschluss von Architektinnen oder Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen oder Stadtplanern und Beratern Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren in einer Partnerschaftsgesellschaft (sog. gemischte Gesellschaft). Satz 2 ermöglicht auch Personen mit anderer Ausbildung die Mitgliedschaft, wenn sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben unmittelbar beitragen können. Gedacht ist z. B. an Biologinnen oder Biologen, die Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten unterstützen oder an Geologinnen oder Geologen, die Baugrunduntersuchungen durchführen. Juristinnen oder Juristen, Betriebswirtinnen oder Betriebswirte, Steuerberaterinnen oder Steuerberater oder ähnliche Berufe, die nur begleitende Arbeit leisten, können weder Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft noch einer Kapitalgesellschaft werden, zu der sich Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer zusammengeschlossen haben.

Neben der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft stehen den in Absatz 1 genannten Personen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften für einen Zusammenschluss zur Verfügung. Diese Gesellschaften setzen keine kaufmännische Betätigung voraus. Die Aktiengesellschaft (§ 3 AktG) und die GmbH (§ 1 GmbHG) ermöglichen die Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke.

Der Gründung einer Architektinnen- oder Architekten-, Stadtplanerinnen- oder Stadtplaner-, Ingenieurinnen- oder Ingenieur-GmbH oder -Aktiengesellschaft stehen im Prinzip keine gesellschaftsrechtlichen oder berufsrechtlichen Vor-

schriften entgegen. Die Frage, ob freie Berufe sich in Form einer GmbH oder Aktiengesellschaft zusammenschließen können, war jedoch lange umstritten. Einen Durchbruch erzielte das Bayerische Oberste Landesgericht mit seiner Entscheidung vom 04.11.1994 (ZIP 1994, 1868). Danach ist ein Verbot der GmbH - Gleiches würde für Aktiengesellschaft gelten - eine unzulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit. Allerdings müssen die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung den berufsrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen (siehe Begründung zu § 11).

Die Absätze 2 und 3 befassen sich mit der Frage der Berufshaftpflichtversicherung und der Begrenzung der Haftungshöhe. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 gehört der Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung zu den Berufspflichten der Kammermitglieder. Gesellschaften werden durch Eintragung in die Liste nicht Mitglied der Kammer; die Gesellschaften treffen schon deshalb keine Berufspflichten. Da die Gesellschaften aber den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gegenüber verpflichtet sind, müssen Versicherungen von ihnen abgeschlossen werden.

Die in Absatz 2 vorgeschriebene Höhe der Versicherung differenziert nach der Größe der Gesellschaft. Die Versicherungshöhe berücksichtigt die Belange der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und der Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer.

Absatz 3 macht von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 PartGG Gebrauch. Danach kann durch Gesetz für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partnerinnen oder Partner oder der Partnerschaftsgesellschaft begründet wird.

**Zu § 11 - Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft -**

§ 11 regelt die Eintragung von Partnerschaftsgesellschaften und anderen Gesellschaften in die entsprechende Liste der Kammer. Sobald die Gesellschaft eingetragen ist, darf sie im Namen oder der Firma die geschützten Berufsbezeichnungen führen (Absatz 2). Die Gesellschaften werden mit der Eintragung nicht Mitglied der Kammer; die Mitgliedschaft bleibt natürlichen Personen vorbehalten (§§ 17 und 18).

Die Gesellschaften sollen keine Berufspflichten treffen. Es genügt, dass natürliche Personen bei Verstößen gegen Berufspflichten in der Liste gelöscht werden und die geschützte Berufsbezeichnung nicht mehr führen dürfen mit der Folge, dass sie aus der Gesellschaft ausscheiden müssen (§ 13 i. V. m. § 10 Abs. 1). Wären Sanktionen gegen Gesellschaften möglich, träfe dies auch Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die nicht Verursacherinnen oder Verursacher der Sanktionen sind.

§ 11 ermöglicht nicht jeder Gesellschaft die Aufnahme in die Liste. Voraussetzung ist u. a., dass alleiniger Gesellschaftszweck die Ausübung der einschlägigen Berufsaufgaben ist (Absatz 1 Nr. 1) und sämtliche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Aktionärinnen oder Aktionäre eingetragene Architektinnen oder Architekten einer der Fachrichtungen, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner, Ingenieurinnen oder Ingenieure oder Personen sind, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben unmittelbar beitragen können (Absatz 1 Nr. 2).

Eine Eintragung ist ferner davon abhängig, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Kapitalgesellschaft bestimmten Anforderungen genügt. Während die Partnerschaftsgesellschaft als Gesellschaftsform für Freiberuflerinnen oder Freiberufler angelegt ist, besteht bei Kapitalgesellschaften die Gefahr, dass Kapitalinteressen in den Vordergrund treten und die freie Berufsausübung beeinträchtigen. Diesen und ähnlichen Gefahren begegnet das Gesetz, indem es auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung Einfluss nimmt.

Absatz 2 Nr. 2 verlangt, dass mindestens 75 v. H. der Gesellschaftsanteile von Berufsangehörigen gehalten werden müssen. Das drängt den Einfluss reiner Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner zurück. Dem gleichen Zweck und der Verstärkung der Transparenz dienen die Regelungen in Absatz 2 Nr. 3.

#### **Zu § 12 - Versagung der Eintragung -**

§ 12 regelt die Versagung einer Eintragung in die Listen (§ 15 Abs. 1) oder in die Verzeichnisse (§ 14 Abs. 4) der Kammer. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8. Dieser beschränkte sich allerdings auf die Versagung einer Listeneintragung und behandelte nicht die Versagung einer Eintragung in Verzeichnisse nach § 14 Abs. 4.

Die im bisherigen § 8 erwähnte Konkursordnung ist aufgehoben und durch die Insolvenzordnung ersetzt worden. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits mangels Masse abgelehnt, ist die Überschuldung so groß, dass nur eine Versagung der Eintragung in Betracht kommt (Absatz 1 Nr. 4). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens schließt nicht aus, dass eine befriedigende Schuldenregelung gefunden wird und die Arbeit fortgesetzt werden kann. Deshalb wäre es unverhältnismäßig, eine Versagung zwingend vorzuschreiben. Absatz 2 Nr. 2 ermöglicht aber eine Versagung.

#### **Zu § 13 - Löschung der Eintragung -**

Die Regelungen in § 13 Abs. 1 bis 3 über die Löschung natürlicher Personen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 9. Neu sind die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 über die Löschung von Gesellschaften.

Nach geltendem Recht kann die Eintragung gelöscht werden, wenn der Beruf ununterbrochen fünf Jahre lang nicht ausgeübt wurde, es sei denn, dies beruhte auf Alter oder Krankheit. Der Gesetzentwurf untersagt eine Löschung auch in Fällen, in denen die Unterbrechung auf Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beruht.



**Zu § 14 - Auswärtige Berufsangehörige und Gesellschaften -**

Die Regelungen des § 14 entsprechen, soweit es um natürliche Personen geht, den Regelungen des bisherigen § 11. Neu sind die Regelungen zur Berechtigung auswärtiger Gesellschaften, im Namen oder der Firma geschützte Berufsbezeichnungen zu führen (Absatz 3). Diese Berechtigung besteht, wenn die Gesellschaften hierzu nach dem Gesetz eines anderen Bundeslandes befugt sind.

Neu ist ebenfalls die Regelung in Absatz 2 über die Tätigkeit auswärtiger bauvorlageberechtigter Personen in Schleswig-Holstein. Die bisherige Regelung (§ 11 Abs. 1) bezieht sich nur auf auswärtige Architektinnen oder Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner und Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure, berücksichtigt jedoch bei bauvorlageberechtigten Personen nicht die EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen.

Auswärtige Personen und Gesellschaften, die in Schleswig-Holstein unter ihrer geschützten Berufsbezeichnung tätig werden wollen, haben dies der Kammer lediglich anzuzeigen; sie werden in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen (Absatz 4). Im Gegensatz zur Eintragung in eine Liste ist der Eintrag in ein Verzeichnis nicht konstitutiv.

Nach der Eintragung in das Verzeichnis erteilt die Kammer eine Bescheinigung (Absatz 4 Satz 2). Hieraus ergibt sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und, was für die Bauherrin oder den Bauherrn wichtig ist, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

Wer keine geschützte Berufsbezeichnung führen kann oder will, für bestimmte Tätigkeiten jedoch auf den Nachweis besonderer Qualifikationen angewiesen ist (z. B. bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder Ingenieure, Ingenieurinnen oder Ingenieure, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft (§ 9), erhält von der Kammer eine Bescheinigung über diese Qualifikation (Absatz 4 Satz 2).

Bescheinigungen anderer Kammern werden anerkannt, jedoch nicht für Personen, deren bautechnische Nachweise nicht geprüft werden (Absatz 5 letzter Satz). Denn hier gibt es keine bundeseinheitlichen Anforderungen an die Qualifikation.

#### **Zu § 15 - Führung der Listen -**

§ 15 regelt die Führung der verschiedenen Listen. Diese Regelung war - neben anderen - im bisherigen § 4 enthalten. Neu sind die Bestimmungen zur Führung einer Liste für Personen, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, zur Führung der Liste für Partnerschafts- und Kapitalgesellschaften sowie der Liste für Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 2.

Nach § 37 Abs. 3 kann der Kammer durch Verordnung die Anerkennung Sachverständiger übertragen werden. Auch über diesen Personenkreis führt die Kammer nach Absatz 1 Nr. 8 Listen. Ob diese Personen Mitglieder der Kammer sind oder werden können, entscheidet die Art ihrer Tätigkeit (s. §§ 17 und 18).

#### **Zu § 16 - Rechtsform, Siegelführung -**

§ 16 entspricht dem bisherigen § 12. Die Bestimmung, dass die Kammer um Stadtplanerinnen und Stadtplaner erweitert wird, kann entfallen. Denn diese Erweiterung ist inzwischen vollzogen.

#### **Zu § 17 - Pflichtmitglieder -**

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 1. Neu ist die Erweiterung der Pflichtmitglieder der Kammer um die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen. Auch sie können bei schwerwiegenden Berufsverstößen zwangsweise aus der Liste gelöscht werden mit der Folge, dass sie dann nicht mehr Gesellschafter sein können (§ 10 Abs. 1 letzter Satz).

Partnerschafts- und Kapitalgesellschaften, in denen sich freischaffend tätige Berufsangehörige zusammengeschlossen haben, werden auch mit der Listeneintragung nicht Mitglied der Kammer. Es genügt, dass die Gesellschafter Pflichtmitglieder sind. Auch eine freiwillige Mitgliedschaft von Gesellschaften ist nicht möglich

#### **Zu § 18 - Freiwillige Mitglieder -**

§ 18 entspricht - in gestraffter Fassung - dem bisherigen § 13 Abs. 2 und 3.

#### **Zu § 19 - Aufgaben der Kammer -**

§ 19 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 14. Aufgaben der Kammer, die bereits an anderer Stelle geregelt sind, werden im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht wiederholt.

Die Bestimmung des bisherigen § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist durch § 19 Nr. 2 ausgeweitet worden. Nach bisherigem Recht hatte die Kammer nur die Aufgabe, für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder zu sorgen. Diese Einschränkung ist nicht länger zu rechtfertigen. Nach neuem Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) haben neben den Mitgliedern der Kammer alle in eine Liste Eingetragenen die Pflicht, sich beruflich fortzubilden. Dies muss mit einer Verpflichtung der Kammer einhergehen, die Fortbildung dieser Personen zu fördern. Mit der Aufnahme in eine Liste bescheinigt die Kammer den Eingetragenen eine besondere Qualifikation. Diese Qualifikation muss über die Jahre gewährleistet bleiben.

Eine besondere Ausbildungsverpflichtung besteht gegenüber Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen, die zur Vorbereitung ihrer Eintragung in die Liste eine berufspraktische Tätigkeit ableisten. Der Arbeitsmarkt erschwert einen Wechsel der Tätigkeitsfelder, der erst das ganze Berufsspektrum erschließt. Viele der von sonstigen Organisationen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sind für junge Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen

kaum zu bezahlen. Deshalb verpflichtet Nummer 2 die Kammer, sich des Nachwuchses anzunehmen.

Die Aufgaben der Kammer werden ferner durch Nummer 3 erweitert. Nach bisherigem Recht (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) hat die Kammer nur die Pflicht, die beruflichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder zu fördern. Dies erscheint zu eng. Wenn die Kammer die berufliche Qualifikation aller Berufsangehörigen ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft zu gewährleisten hat, muss sie sich auch für die beruflichen und sozialen Belange der Nichtmitglieder einsetzen.

#### **Zu § 20 - Organe, Verpflichtung von Organmitgliedern -**

Der neue § 20 fasst die Regelung der bisherigen §§ 15 und 29 Abs. 1 und 2 zusammen.

Neu ist die Regelung in Absatz 2 Satz 2. Sie strebt eine Besetzung der Organe an, die dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern unter den Kammermitgliedern entspricht. Ergänzende Bestimmungen finden sich in §§ 27 Abs. 1 letzter Satz, 30 Abs. 3 und 39 Abs. 3.

#### **Zu § 21 - Kammerversammlung -**

§ 21 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 16.

#### **Zu § 22 - Vorstand -**

§ 22 entspricht, abgesehen von zwei Ergänzungen, dem bisherigen § 17.

In Absatz 2 Satz 1 ist eine Bestimmung eingefügt worden, wonach durch Satzung zu regeln ist, welche bzw. welcher der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Absatz 3 Satz 3 regelt ausdrücklich, wer Satzungen der Kammer auszufertigen hat. Die Regelung im § 14 Abs. 1 der Organisationssatzung, wonach Satzungen von den Mitgliedern des (gesamten) Vorstandes unterzeichnet werden und die Vertretungsregelung im bisherigen § 17 Abs. 3 des Gesetzes hatten zu Unklarheiten geführt.

**Zu § 23 - Eintragungsausschuss -**

§ 23 ist gegenüber dem bisherigen § 18 sprachlich gestrafft worden; die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 ist aus systematischen Gründen als Absatz 7 angefügt worden.

Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 3 bringt Erleichterungen. Nach altem Recht müssen je zwei Mitglieder des Eintragungsausschusses der Fachrichtung und der Beschäftigungsart des Antragstellers angehören. In Zukunft genügt es, wenn zwei Mitglieder der gleichen Fachrichtung angehören.

**Zu § 24 - Ehreणाusschuss -**

§ 24 entspricht dem bisherigen § 19.

**Zu § 25 - Ehrenverfahren -**

§ 25 entspricht - abgesehen von redaktionellen Kürzungen - dem bisherigen § 21.

**Zu § 26 - Maßnahmen im Ehrenverfahren -**

§ 26 entspricht dem bisherigen § 22.

**Zu § 27 - Schlichtungsausschuss -**

Die Regelung des bisherigen § 27 bleibt in den Grundzügen unverändert, sie muss jedoch ergänzt werden. Als Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind jetzt auch die Gesellschaften zu nennen (Absatz 1 Satz 1). Ferner wird die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses festgelegt (Absatz 1 Satz 2). Außerdem hat es sich als wünschenswert herausgestellt, den Vorsitz einer Juristin oder einem Juristen zu übertragen (Absatz 1 Satz 2).

Der Ausschuss hat nicht nur zwischen Berufsangehörigen, sondern auch zwischen ihnen und Dritten (z. B. Lieferanten, Bauherren) zu schlichten. Um die Akzeptanz des Schlichtungsausschusses bei Dritten zu erhöhen, sollen diese auch ein Mitglied benennen, das nicht der Kammer angehört (Absatz 2 Satz 2).

**Zu § 28 - Ehrenamt -**

§ 28 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem bisherigen § 23.

**Zu § 29 - Ablehnungsgründe -**

§ 29 entspricht dem bisherigen § 24.

**Zu § 30 - Organisationssatzung, Wahlsatzung -**

§ 30 entspricht dem bisherigen § 25. Neu ist die Regelung in Absatz 3. Um die in § 20 Abs. 2 Satz 2 angestrebte Sitzverteilung erreichen zu können, muss der vom Vorstand bzw. einem Wahlvorstand vorgelegte, zusammengefasste Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für eine Besetzung der Organe gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 notwendig sind. Dies gilt nicht für einzelne Wahlvorschläge von Kammermitgliedern.

**Zu § 31 - Beitragssatzung und Gebührensatzung -**

§ 31 regelt, im Gegensatz zum bisherigen § 30, nicht das gesamte Finanz-, sondern nur das Beitrags- und Gebührenwesen der Kammer. Die weiteren Vorschriften zum Finanzwesen der Kammer finden sich jetzt in § 33.

Schon nach bisherigem Recht durften von Nichtmitgliedern, die in Listen oder Verzeichnissen der Kammer eingetragen waren, laufende Beiträge erhoben werden, obwohl sie - außer der gebührenpflichtigen Aufnahme in die Liste oder das Verzeichnis - keine darüber hinausgehenden Vorteile zu erwarten hatten. Deshalb konnte die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung angezweifelt werden. Denn Beiträge sind Geldleistungen für die Möglichkeit, einen im Einzelnen nicht zuzuordnenden Vorteile ausnutzen zu können. Vorteile dieser Art genießen nach der Änderung in § 19 jetzt auch Nichtmitglieder (siehe § 19 Nr. 2 und 3).

**Zu § 32 - Satzung über das Versorgungswerk -**

Die bisherige Vorschrift des § 26 ist - abgesehen von sprachlichen Straffungen - unverändert als § 32 übernommen worden.

**Zu § 33 - Finanzwesen -**

Siehe Begründung zu § 31.

**Zu § 34 - Auskunftspflicht -**

Der bisherige § 28 wird inhaltlich unverändert als § 34 übernommen.

**Zu § 35 - Auskünfte, Verarbeitung von Daten -**

§ 35 befasst sich ausführlich mit der Datenverarbeitung durch die Kammer. Der bisherige § 4 Abs. 5 enthielt nur wenige, nicht mehr ausreichende Regelungen. Angesichts der Fülle von Daten, die die Kammer im Zusammenhang mit

- der Führung von Listen und Verzeichnissen,
- der Auskunft aus Listen und Verzeichnissen,
- der Ausstellung von Bescheinigungen

verarbeitet, ist eine Bestimmung notwendig, die die Rechte und Pflichten der Kammer als datenverarbeitender Stelle genauer regelt.

Dem Schutz der in Listen und als Mitglieder geführten Berufsangehörigen dienen vor allem die Absätze 4 und 5. Sie enthalten Bestimmungen über das Sperren und Löschen von Daten.

#### **Zu § 36 - Aufsichtsbehörde -**

§ 36 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Abs. 1 bis 3.

#### **Zu § 37 - Verordnungsermächtigung -**

§ 37 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 dem bisherigen § 14 Abs. 3.

Neu ist die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 Nr. 1. In die Liste der Architektinnen oder Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner, Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure und Ingenieurinnen oder Ingenieure, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, kann nur eingetragen werden, wer während einer berufspraktischen Zeit von mindestens zwei bzw. drei Jahren zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat. Angesichts zunehmender Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse gibt es Bestrebungen, die berufspraktische Tätigkeit zu reglementieren. Eine „Ausbildungsordnung“ müsste gewährleisten, dass diese Tätigkeit in vielfältiger Weise vorhandenes Wissen vertieft und ergänzt. Zwar bestehen in Schleswig-Holstein (noch) keine konkreten Absichten, ein gelenktes Berufspraktikum einzuführen. Die No-



vellierung des Gesetzes soll aber genutzt werden, eine Verordnungsermächtigung zu formulieren.

Ebenfalls neu ist die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 2. Es empfiehlt sich, die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung durch Rechtsverordnung ändern zu können.

Absatz 3 ermächtigt das Innenministerium, der Kammer durch Verordnung die **Anerkennung** von Sachverständigen zu übertragen. Diese Anerkennung ist nicht zu verwechseln mit der **Bestellung** und Vereidigung von Sachverständigen (s. § 19 Nr. 6). Im letzten Fall geht es vor allem um die Bestellung gerichtlicher Sachverständiger. Hierzu bedarf es einer Beauftragung der Kammer mittels einer Rechtsverordnung nach der Gewerbeordnung.

Es ist beabsichtigt, der Kammer nach Maßgabe des Absatzes 3 die Anerkennung Sachverständiger zu übertragen, die im Rahmen von Baugenehmigungen eingeschaltet werden sollen, um die unteren Bauaufsichtsbehörden zu entlasten.

#### **Zu § 38** - Ordnungswidrigkeiten -

§ 38 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32, lediglich die Verweisungen mussten geändert werden.

#### **Zu § 39** - Übergangsvorschriften -

Die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung eingetragener Gesellschaften war bisher nicht geregelt. Nach der Einführung einer Mindest-Deckungssumme (siehe § 10 Abs. 2 und 3) verlangt § 39 Abs. 1 eine umgehende Anpassung von Verträgen mit niedrigeren Deckungssummen.

Partnerschaftsgesellschaft und Kapitalgesellschaften konnten sich schon in der Vergangenheit in die Listen der Kammer eintragen lassen. Da das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz bereits Mindestanforderungen an den Inhalt des Gesellschaftsvertrages stellt, müssen diese Gesellschaftsverträge nicht geändert

werden. Etwas anderes gilt für die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Kapitalgesellschaften. Es gab im Architektenrecht bisher keine gesetzlichen Anforderungen. Deshalb verlangt die Überleitungsvorschrift, dass Gesellschaftsverträge und Satzungen der Kapitalgesellschaften anzupassen sind, sofern sie nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Das kann schwierige Kapitalumschichtungen notwendig machen. Deshalb setzt § 39 Abs. 2 keine bestimmten Fristen, sondern überlässt dies der Kammer. Sie kann durch flexible Handhabung den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.

§ 30 Abs. 3 stellt Anforderungen, denen die geltende Wahlsatzung nicht genügt. Absatz 3 fordert, dass die Kammersatzung entsprechend geändert wird.

#### **Zu § 40 - Änderung der Landesbauordnung -**

Nummer 1 und 3 enthalten lediglich Folgeänderungen: Soweit die Landesbauordnung auf das Architekten- und Ingenieurkammergesetz verweist, werden die Verweisungen auf den Stand der Neufassung gebracht.

Nummer 2 übernimmt eine Regelung der Landesbauordnung in die Novelle. Denn es ist üblich, Eintragungsvoraussetzungen im Architekten- und Ingenieurkammergesetz und nicht in einzelnen Fachgesetzen zu regeln. § 73 Abs. 4 der Landesbauordnung macht hiervon eine Ausnahme, weil die seinerzeitige bauordnungsrechtliche Entscheidung, Bauaufsichtsbehörden zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen, sich am schnellsten durch eine Änderung der Landesbauordnung umsetzen ließ. Diese Regelung wird wieder in das Architekten- und Ingenieurkammergesetz überführt.

#### **Zu § 41 - Inkrafttreten, Erlass einer Wahlsatzung -**

Bestimmungen, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, sollen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um notwendige Verordnungen oder deren Änderungen frühzeitig bekannt machen zu können.

